

Artikel 2.

Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehaltsabzüge erfolgt gemäß Artikel 7 der Verordnung vom 5. Juli 1871, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten (Reichsgesetzbl. S. 308).

Artikel 3.

Der Artikel 4 der Verordnung vom 5. Juli 1871 ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 14. Dezember 1872.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

(Nr. 895.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 29. November 1872.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung des Deutschen Reichs ist
von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen
und bei Rhein

an Stelle des Ober-Steuerdirektors Ewald

der Ministerialrath im Ministerium des Großherzoglichen Hauses und
des Aeußern Dr. Reibhardt

zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden.

Berlin, den 23. November 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.
